



Soziale Dienste der Kapuziner

Richtlinie zur Prävention von Gewalt und zum Umgang mit Gewalt im slw

slw Gewaltschutzrichtlinie

Juli 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Zielsetzung	4
2.	Grundhaltungen und Grundsätze	6
3.	Definition von Gewalt	8
4.	Prävention von Gewalt und Missbrauch	11
4.1.	Auf Ebene der Klient_innen	11
	Wissensvermittlung	11
	Partizipative Gremien und Beteiligung	11
	Informationen über unabhängige Ombuds- und Beratungsstellen	12
	Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol	12
	Schaffung der Möglichkeit von Sicherheitseinrichtungen	12
	Rückmeldung und Beschwerde	12
4.2.	Auf Ebene der Mitarbeiter_innen	13
	Wissensvermittlung	13
	Supervision	13
	Rückmeldung und Beschwerde	13
4.3.	Auf Ebene der Organisation	14
	Bewerbungsprozess und Anstellungsverfahren	14
	Meldepflicht bei Verdacht auf Gewalt und Missbrauch	14
	Einschulung von neuen Mitarbeiter_innen	14
	Führungskräfteschulungen zu Gewaltschutzkonzepten	15
	Zuständigkeiten und Verantwortungen	15
	Lernen aus der Geschichte	15
	Risikoanalyse	16
	Möglichkeit Privaträume von innen abzusperren	16
	Transparenz gegenüber gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen	16
	Öffentlichkeitsarbeit	16
5.	Intervention bei Verdacht auf Gewalt bzw. Hinweisen oder Wahrnehmung von Gewalt	17
5.1.	Verhaltensregeln und Informations-pflichten im Umgang mit Gewalt	17
	Intervention in einer akuten Gewaltsituation	17



Soziale Dienste der Kapuziner

Meldepflicht	17
Verschwiegenheitspflicht	18
5.2. Abklärung von Vorfällen	19
5.3. Externe Prozessbegleitung	20
5.4. Umsetzung von Maßnahmen	20
5.5. Nachbearbeitung von Gewaltvorfällen, in denen Klient_innen involviert waren	20
Klare Rückmeldung	21
Konstruktive Analyse und Learnings	21
Wiedergutmachung	22
Vermittlung von spezieller Unterstützung	22
Freiheitsbeschränkende Maßnahmen	22
Beendigung der Leistungsvereinbarung	23
5.6. Dienstrechtliche Konsequenzen bei Gewaltvorfällen, in denen Mitarbeiter_innen involviert waren	23
5.7. Strafanzeige und Meldung an Behörden	24
Gefährdung des Kindes- und Jugendwohl	25
Weiter strafrechtlich relevante Tatbestände	26
Hinweise zu länger zurückliegenden Ereignissen	27
Unschuldsvermutung und Datenschutz	27
5.8. Kommunikation mit Medien	27
6. Weitere wichtige Informationen	28
7. Anhang	29
Information Gewaltschutzgesetz 2019	29



1. Einleitung und Zielsetzung

Diese Richtlinie zielt darauf ab, dass alle Menschen im slw möglichst sicher vor Übergriffen und Gewalt sind, weshalb die **Prävention** auf allen Ebenen einen essenziellen Teil einnimmt.

Dabei ist uns bewusst, dass die im Folgenden angeführten Maßnahmen nicht garantieren, dass im slw keine Übergriffe stattfinden. **Gewalt ist Teil des menschlichen Lebens** und damit auch **Teil unserer Arbeit** im slw. Aus diesem Bewusstsein heraus enthält diese Richtlinie auch klare und verbindliche Regelungen für die **Aufklärung** und **Wiedergutmachung** von Gewaltvorfällen. Wir wollen Opfern und (potenziellen) Täter_innen klar aufzeigen, dass Gewalt nicht toleriert wird und Konsequenzen nach sich zieht. Den Opfern von Gewalt in unseren Einrichtungen soll dieser klare Prozess Sicherheit in einer sehr verletzlichen Situation geben und die, oft mit Gewalt einhergehende, Stigmatisierung möglichst verhindern. Nur wenn **Gewaltvorfälle gemeldet** werden, können diese aufgeklärt und der zukünftige Schutz verbessert werden.

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen des slw verbindlich und im Rang einer Dienstanweisung.

Dass uns als Träger_in von Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Verantwortung in der Prävention von Gewalt zukommt, zeigen evidente Ergebnisse unterschiedlichster Studien. Die Berücksichtigung aktueller Forschung in der Weiterentwicklung unserer Schutzkonzepte und Richtlinien sehen wir als unseren Auftrag an. Besonderen Niederschlag finden dabei die Studie »Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen«¹ (im Auftrag des Österreichischen Sozialministeriums 2017–2019) und die Studie »Demut lernen – Kindheit in konfessionellen Kinderheimen in Tirol nach 1945«² (finanziert von Land Tirol und Diözese Innsbruck 2020–2022).

Diese und andere Studien kommen zu Ergebnissen, die unserer besonderen Berücksichtigung bedürfen:

- ▶ Unsere Klient_innen stehen in einem **Abhängigkeitsverhältnis** zu uns und sind auf unsere Unterstützung angewiesen. Sie sind daher deutlich gefährdeter, Opfer von Gewalt (insbesondere körperlicher Gewalt) zu werden.
- ▶ Der transparenten Information und der möglichst umfassenden Partizipation unserer Klient_innen muss ein hoher Stellenwert zukommen. Das Mitentscheiden und die **Nachvollziehbarkeit** von Maßnahmen und Handlungen sind essenziell für die Prävention von Gewalt.

¹ Informationen zu Behinderung und Gewalt in Österreich (sozialministerium.at)

² Studie zu Martinsbühel. Fremdunterbringung in konfessionellen Heimen in Tirol nach 1945 (uibk.ac.at)



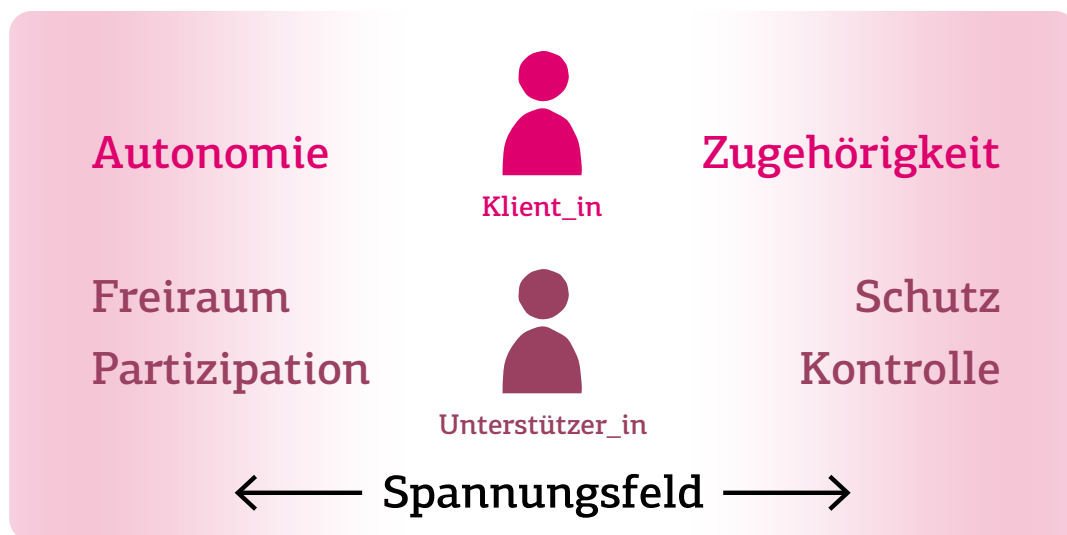
Soziale Dienste der Kapuziner

- ▶ Die Existenz und die Anwendungen von Schutzkonzepten und Richtlinien muss auf allen Ebenen (Mitarbeiter_innen, Klient_innen, Angehörige) durch Schulungen, Gespräche, Aushänge und andere geeignete Maßnahmen **immer wieder in Erinnerung** gebracht werden. Gewaltvorfälle und deren Aufarbeitung müssen möglichst transparent (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) kommuniziert werden.
- ▶ Die Sensibilisierung zu Gewalt, deren Auswirkung und insbesondere der Prävention **muss regelmäßig und abgestimmt auf die Menschen** passieren. Dies betrifft sowohl die Aufarbeitung des Inhalts wie auch die verwendeten Methoden. Insbesondere im Hinblick auf sexualisierte Gewalt ist dabei auch noch auf die Entwicklungsphase der Menschen Rücksicht zu nehmen.
- ▶ Unsere Klient_innen müssen nach ihren individuellen Bedürfnissen dazu **ermächtigt werden**, Gewalt zu erkennen und diese zu benennen. Dazu müssen wir jede Unterstützung gewährleisten, die notwendig ist.
- ▶ Die **Knappheit an Ressourcen** (insbesondere Personalressourcen) begünstigt Gewalt. Auch in angespannten Situationen müssen wir uns dessen bewusst sein und alles Mögliche dafür tun, dass ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.
- ▶ **Niederschwellige und barrierefreie Beschwerdemöglichkeiten** sind notwendig, da sie die Abhängigkeit vom Unterstützungspersonal verringert und damit Hürden abbaut, Gewaltvorfälle zu melden.
- ▶ Je mehr an Prävention geleistet wird, desto mehr Gewalt wird angesprochen und gemeldet.



2. Grundhaltungen und Grundsätze³

Alle Leistungen, die das slw anbietet, haben zum Ziel, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu unterstützen. Für gute Entwicklungen brauchen Menschen Zeit, Raum (Gestaltungsraum, Bewegungsraum, Erfahrungsraum, Freiraum ...) und Stabilität (Halt, Orientierung, Sicherheit ...). Damit befinden wir uns in der Begleitung der einzelnen Personen immer im Spannungsfeld zwischen der Unterstützung von Autonomie und Selbstbestimmung einerseits und dem Herstellen von Sicherheit und Schutz andererseits.



In diesem Spannungsfeld müssen wir unsere Aufmerksamkeit und Präsenz der augenblicklichen Situation anpassen.

Die Wertschätzung und Anerkennung des Klienten_der Klientin ist für die Gestaltung der Beziehung wesentlich. Zugleich braucht es bei schädigendem Verhalten eine klare Stellungnahme. Wir reagieren auf Gewalt, denn Nichtreagieren bedeutet Zustimmung. Unser Widerstand richtet sich dabei ausschließlich gegen das schädigende Verhalten, nicht gegen die Person an sich – gerade deshalb, weil die Person uns wichtig ist und wir alles Mögliche beitragen, damit sie sich gut entwickeln kann und Schutz hergestellt ist.

³ Wir orientieren uns:

- an den Erkenntnissen und Schulungsinhalten von Haim Omer, Arist von Schlippe, Martin Lemme, Bruno Körner, Martin Fellacher, Angela Eberding bzw. PINA [Praxis und Innovation – Neue Autorität, <https://pina.at>]
- nach dem Konzept »Professionelles Deeskalationsmanagement (ProDeMa©)«: Wesuls, R., Heinzmann, T., Brinker, L.: Professionelles Deeskalationsmanagement (ProDeMa©), Praxisleitfaden zum Umgang mit Gewalt und Aggression in den Gesundheitsberufen, 2013, 9. Aufl.
- und dem Konzept »Studio 3«: Autea.Bethel (Hg.), Umgang mit herausforderndem Verhalten auf Grundlage des Low Arousal-Ansatzes – Studio 3 für Personen, die Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und/oder Autismus-Spektrum-Störung begleiten, Skript Schulung 2016



Soziale Dienste der Kapuziner

Wenn es in der akuten Situation nicht angebracht ist, näher auf ein Verhalten bzw. einen Sachverhalt einzugehen, um die bereits hohe Anspannung einer Person nicht noch weiter zu verstärken, kommen wir später in einer geeigneteren Situation darauf zurück.

In einer eskalierenden Situation beachten wir die Grundsätze zur Deeskalation⁴.

Wenn eine ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt gilt es, sofortigen Schutz herzustellen. Dabei berücksichtigen wir die rechtlichen Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes⁵.

Durch eine wachsame Haltung werden Eskalationen vorgebeugt bzw. die Handlungsstrategien der unterstützenden Personen vorbereitet. Wir überlegen uns im Vorhinein, welche herausfordernden Situationen eintreten und wie diese präventiv verhindert werden können. Dementsprechend erarbeiten wir Handlungspläne zur Prävention von Eskalationen und zum Umgang mit dennoch eintretenden Eskalationen.

Dazu wurden im slw Leitfäden erstellt und allen Mitarbeiter_innen des slw werden regelmäßig Schulungen angeboten.

Wir wissen, dass wir nur uns selbst kontrollieren können und keinen Einfluss darauf haben, wie eine andere Person auf unsere Maßnahmen reagiert. Daher achten wir in aller erster Linie auf unsere Selbstkontrolle. Dazu ist es wichtig, sich mit der eigenen Person auseinanderzusetzen und die Auslöser für unsere eigene Anspannung gut zu kennen, sich darauf vorzubereiten und Handlungsstrategien für sich selbst zu entwickeln.

Auch Mitarbeiter_innen sind nicht davor gefeit, dass bestimmte Auslöser in ihnen Emotionen wie Wut und Angst, Ohnmachtsgefühle oder sexuelle Anziehung erzeugen.

Daher sind wir alle dazu verpflichtet, uns mit unseren Auslösern von Gefühlen auseinanderzusetzen. Neben den Gesprächsmöglichkeiten in den Teams und mit den Führungskräften besteht im slw dazu auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Supervision.

Als Mitarbeitende muss uns stets bewusst sein, dass die uns in den Dienstleistungen anvertrauten Menschen (vom kleinen Kind in der Kinderkrippe bis zum Erwachsenen mit Unterstützungsbedarf) in einer Abhängigkeit zu uns als Dienstleistende stehen. Aus diesem Gefälle heraus ergibt sich für alle Mitarbeitenden eine hohe Verantwortung für die Beziehungsgestaltung und den Schutz der seelischen und körperlichen Integrität unserer Klient_innen.

⁴ Siehe [slw-WIKI – Organisationshandbuch – Umgang mit Eskalationen](#)

⁵ Siehe [slw-WIKI – Organisationshandbuch – FBM FEM – Freiheitsbeschränkende und Freiheitseinschränkende Maßnahmen](#)



3. Definition von Gewalt

Es gibt keine einheitliche Definition von Gewalt, da der Begriff (von althochdeutsch waltan »stark sein, beherrschen«) in verschiedenen Kontexten und Disziplinen unterschiedlich definiert wird. Die Definition von Gewalt wird auch von kulturellen und historischen Faktoren beeinflusst.

Aus den unterschiedlichen Definitionen von Gewalt ergeben sich folgende Gemeinsamkeiten:

*Als Gewalt wird **eine Handlung oder eine Struktur** bezeichnet, die zu einer Schädigung führt. Diese Schädigung kann sich in Form von Leid, Schmerz und Verletzung auf **körperlicher, seelischer oder sexueller Ebene** zeigen und unterschiedliche Ausmaße bis hin zur Zerstörung haben. Die Schädigung kann sowohl Personen als auch Gegenstände betreffen.*

Auch die Androhung einer Schädigung ist bereits Gewalt.

*Bei der Ausübung von Gewalt liegt in der Regel ein **Ungleichgewicht der Kräfte** vor. Wer Gewalt ausübt, hat die Macht oder will die eigene Macht beweisen oder bekommen.*

*Gewalt kann nicht nur durch aktive Handlungen, sondern auch durch das Unterlassen von adäquaten Handlungen in Form von **Vernachlässigung** erfolgen.*

Daraus ergeben sich verschiedene Formen der Gewalt gegenüber Personen:

Körperliche Gewalt

wie Stoßen, Treten, Zwicken, Kratzen, schmerzhaft Zupacken, Ziehen an den Haaren, Schlagen, Würgen, Nachwerfen von Gegenständen oder auch Zerstören von persönlichen Sachen, ebenso körperliche Formen der Vernachlässigung (wie mangelnde Ernährung und unzureichende Körperpflege) und Freiheitsbeschränkungen

Psychische Gewalt

wie Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen, Demütigungen, Mobbing, Bestrafung (einschl. Entzug von Zuwendung oder Schweigen als Strafe), ebenso seelische Auswirkungen von Vernachlässigung durch Unterlassung fürsorglichen Handelns oder Unterbindung von Sozialkontakten

Sexualisierte Gewalt

umfasst alle sexuellen Handlungen, die aufgedrängt, aufgezwungen, unter Ausnutzung eines Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnisses erfolgen oder nicht altersgemäß sind, dazu zählen auch verbale sexuelle Belästigung, »Anmache« bzw. Dating-Versuche, nicht altersgemäße Aufklärung über Sexualität, Beobachten



Soziale Dienste der Kapuziner

z.B. beim Ausziehen, Baden o.ä., die Zurschaustellung von intimen Körperpartien, das Herstellen oder Zeigen von pornografischem Bildmaterial (auch über digitale Medien) und vermeintlich »sanfte« Berührungen/intimer Körperkontakt

Strukturelle Gewalt

entsteht durch Strukturen, welche die Erfüllung grundlegender Bedürfnisse stark einschränken, sie kann auf bestimmte Personengruppen abzielen (z.B. systemische Gewalt, durch die bestimmte Gruppen aufgrund ihrer Herkunft, Geschlechtszugehörigkeit, Religion oder anderer Merkmale diskriminiert oder benachteiligt werden) oder durch starre Regeln (z.B. institutionelle Gewalt, wenn es nur zu bestimmten Zeiten die Erlaubnis zu essen, zu trinken, schlafen zu gehen oder aufzustehen gibt oder kaum Privatsphäre möglich ist)

Als slw sind wir uns bewusst, dass institutionelle Strukturen als Gewalt erlebt werden können. Allein schon die Unterbringung in einer unserer Wohneinrichtung (z.B. Fremdunterbringung in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Entscheidung des Pflegschaftsgerichts) kann als Gewalt erlebt werden. Oder auch eingeschränkte Ressourcen (z.B. Personalengpässe bei Krankenständen) können dazu führen, dass die Selbstbestimmung von Klient_innen mit Unterstützungsbedarf eingeschränkt wird. Daher sind wir gefordert unsere Regeln und Strukturen sowie den Einsatz von Ressourcen regelmäßig zu überprüfen und entsprechend auszuhandeln.

In der Literatur werden häufig auch noch die Begriffe **Grenzverletzung** und **Übergriff** verwendet.

Bei **Grenzüberschreitungen bzw. Grenzverletzungen** werden beim Gegenüber persönliche Grenzen überschritten. Meistens kommt es *unbewusst* zu Grenzverletzungen. Um Grenzverletzungen zu vermeiden, ist ein reflektierter Umgang miteinander wichtig.

Wir sind uns im slw bewusst, dass bei unseren Unterstützungsleistungen, insbesondere bei der Intimpflege, nicht immer gänzlich ausgeschlossen werden kann, persönliche Grenzen wie z.B. die Schamgrenze einer zu pflegenden Person zu überschreiten. In diesen Situationen braucht es eine besonders achtsame und respektvolle Begegnung. Dazu gehört das gute Wahrnehmen der Person, das Ansprechen, Nachfragen sowie Ansagen von Einzelschritten, der bewusste, reflektierte Einsatz von Sprache sowie der Einsatz von Hilfsmitteln zur Unterstützung der erforderlichen fachlichen Distanz (z.B. optische Abschirmung, Handschuhe, ...).

Unter **Übergriffen** verstehen wir körperliche, psychische oder sexuelle Grenzüberschreitungen, die *bewusst* erfolgen, ohne fachlich begründbar zu sein. Meistens erfolgen sie im Zusammenhang mit persönlichen oder fachlichen Defiziten und sie werden häufig bagatellisiert.



Soziale Dienste der Kapuziner

Insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder, Klient_innen, Patient_innen o.ä., die durch Menschen ausgeübt wird, die eigentlich für ihren Schutz verantwortlich sind, wird Gewalt auch als »Angriff auf die körperliche und seelische Integrität eines Menschen **unter Ausnützung einer gesellschaftlich vorgeprägten relativen Machtposition**« (Internationales Handbuch der Gewaltforschung, herausgegeben von Wilhelm Heitmeyer und John Hagan 2013) bezeichnet.

Zu dieser Definition wollen wir als slw anmerken:

Manchmal kann es notwendig sein, die »Integrität eines Menschen« mithilfe der eigenen Machtposition zu schützen (etwa ein Kleinkind am Überqueren einer Straße zu hindern, indem man seine körperliche Bewegungsfreiheit auch gegen seinen Willen einschränkt).

Der Schweizer Psychotraumatologe Werner Tschan unterscheidet daher bei Fachpersonen (also bei Mitarbeiter_innen in Institutionen) zwischen **legitimer Grenzüberschreitung und illegitimer Grenzverletzung**.

Aus fachlichen Gründen kann es notwendig sein, zum Schutze des Klienten der Klientin vom generellen professionellen Standard abzuweichen, also eine Grenze zu überschreiten. Dies ist im Bereich der institutionellen Betreuung und Begleitung von Menschen in einer Vielzahl von Gesetzmaterien geregelt, etwa im HeimAufG, und darf nicht willkürlich erfolgen. Daher ist in diesen Fällen immer die zuständige Leitung zu verständigen.

Ob die einzelne Person eine Handlung oder eine Struktur als Gewalt erlebt, hängt von deren **subjektivem Empfinden** ab. Wir müssen uns im slw bei der Erbringung unserer Unterstützungsleistungen deshalb bewusst sein, dass ein Kontakt zwischen zwei Personen zugleich von der einen als angenehm und von der anderen als übergriffig empfunden werden kann, und sind daher dazu verpflichtet, unser Handeln so bewusst, reflektiert und professionell zu gestalten, dass präventiv das Erleben von Gewalt vermieden wird.

Dies gilt nicht nur im körperlichen und sexuellen Bereich, sondern auch im psychischen. Daher legen wir Wert auf einen reflektierten Gebrauch von Sprache und die Vermeidung von Zweideutigkeiten und vermeintlichen Scherzen, die vom Gegenüber als Lächerlichmachen oder beängstigend interpretiert werden könnten. Insbesondere bei der Unterstützung von Menschen mit Lernschwierigkeiten und von Menschen mit autistischer Wahrnehmung ist ein bewusster, entwicklungsgerechter Spracheinsatz gefordert. Ebenso ist es bei Menschen mit belastenden oder gar traumatisierenden Vorerfahrungen wichtig, mögliche Trigger-Reize zu vermeiden.



4. Prävention von Gewalt und Missbrauch

Die Führungskräfte im slw tragen dafür Verantwortung, dass folgende Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden. Die Stabstelle für Personalentwicklung und Qualitätsmanagement übernimmt das Monitoring der folgenden Präventionsmaßnahmen, die zur besseren Übersicht in Analogie zum Qualitätsstandard 8 der Tiroler Behindertenhilfe in die Ebenen der Klient_innen, der Mitarbeiter_innen und der Organisation gegliedert sind.

4.1. Auf Ebene der Klient_innen

Wissensvermittlung

In einem Vierjahreszyklus werden Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Wissen zu Gewalt und Schutz vor Gewalt für und mit Klient_innen geplant, veranstaltet und dokumentiert.

- ▶ Jahr 1: Menschenrechte und UN-Konventionen
- ▶ Jahr 2: Intimsphäre und sexuelle Selbstbestimmung
- ▶ Jahr 3: Grenzen, Grenzverletzung und Gewalt
- ▶ Jahr 4: Empowerment, Beschwerde, externe Angebote zur Prävention von Gewalt und Unterstützung bei Gewalt, Medienkompetenz

Dazu werden auch unabhängige Beratungs- und Hilfseinrichtungen (z. B. Kinder- und Jugendanwaltschaft, Gewaltschutzzentrum, Polizei, Mannsbilder Männerberatung, Bewohner_innenvertretung, ...) einbezogen.

Partizipative Gremien und Beteiligung

In allen Einrichtungen werden Grundsätze erstellt, wie die Einbeziehung von Klient_innen erfolgen und gefördert werden kann. Eine Einbindung kann über die gewählten Selbstvertretungen, regelmäßige Besprechungen der Klient_innen, über Projekte und bei der Bearbeitung von Beschwerden erfolgen. Die Einbeziehung ist beispielsweise bei der Analyse von Risiken, der Ableitung von Präventionsmaßnahmen, der Nachbearbeitung von Vorfällen und der Planung von Bildungsmaßnahmen für Klient_innen sinnvoll.



Soziale Dienste der Kapuziner

Informationen über unabhängige Ombuds- und Beratungsstellen

In allen Einrichtungen werden Informationen zu unabhängigen Ombuds- und Beratungsstellen in einfacher Sprache ausgehängt und Klient_innen bedarfsentsprechend bei der Kontaktaufnahme mit Anlaufstellen unterstützt.

Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Die Leitungen der slw Jugendhilfe und des slw Elisabethinum stehen in regelmäßigen Austausch mit der Tiroler Kinder- und Jugendanwaltschaft, die auch in allen sozialpädagogischen Wohngemeinschaften der slw Jugendhilfe und im Elisabethinum regelmäßige Sprechstunden für die Kinder und Jugendlichen wie auch für Mitarbeiter_innen und Angehörige anbieten.

Schaffung der Möglichkeit von Sicherheitseinrichtungen

Auf Wunsch von Klient_innen werden im ambulanten/stationären Bereich Ruf- bzw. Alarmierungssysteme bereitgestellt.

Rückmeldung und Beschwerde

Rückmeldungen sind grundsätzlich nicht an eine Form gebunden und können schriftlich wie mündlich erfolgen. Klient_innen stehen folgende Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung.

- ▶ Rückmeldung an direktes Unterstützungspersonal
- ▶ Rückmeldung an verantwortliche Führungskräfte
- ▶ Rückmeldung an die Geschäftsführung der slw Soziale Dienste GmbH
- ▶ Rückmeldung an die gewählten Selbstvertreter_innen der jeweiligen Einrichtung
- ▶ Schriftliche Rückmeldung (auch anonym möglich) durch Einwurf in einen Beschwerdepostkasten. Diese stehen in jeder Einrichtung zur Verfügung.
- ▶ Schriftliche Rückmeldung (auch anonym möglich) über das Online-Beschwerdetool. Dieses ist über die Website www.slw.at/beschwerde aufrufbar.

Eingegangene Rückmeldungen werden an die zutreffende Einrichtungs-/Wohngruppen-/Bereichs- bzw. Gesamtleitung weitergeleitet und von dieser bearbeitet. Im Falle einer Verhinderung tritt die jeweils definierte Vertretung an diese Stelle.

Eine Antwort an den_die Rückmelder_in, sofern namentlich bekannt, erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisaufnahme.



4.2. Auf Ebene der Mitarbeiter_innen

Wissensvermittlung

Teil der Einschulung neuer Mitarbeiter_innen ist eine Einführung in Grundhaltungen, die für die Unterstützungsarbeit wichtig sind, und in den Themenbereich Gewalt und Umgang bei Wahrnehmung bzw. Verdacht auf Gewalt.

Weiters unterstützt das slw fachspezifische Fortbildungen von Mitarbeiter_innen zu Prävention von Gewalt und Umgang mit Gewalt wie z.B. Grundlehrgang Neue Autorität und Grundlehrgang ProDeMa wie auch Schulungen zu Trauma(päd)agogik, Sexual(päd)agogik etc.

Die Stabstelle für Personalentwicklung und Qualitätsmanagement stimmt jährlich die Fortbildungsschwerpunkte in diesem Bereich mit den Führungskräften des slw ab. Die Teilnahme der Mitarbeiter_innen an Bildungsangeboten wird dokumentiert.

Supervision

In den verpflichtenden Teamsupervisionen sollen bedarfsentsprechend die Themenbereiche Gewalt, Umgang mit Grenzen und Nähe-Distanz bearbeitet werden.

Rückmeldung und Beschwerde

Rückmeldungen sind grundsätzlich nicht an eine Form gebunden und können schriftlich wie mündlich erfolgen. Mitarbeiter_innen stehen folgende Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung.

- ▶ Rückmeldung an den/die direkte Vorgesetzte sowie jede andere Führungskraft der Verantwortungshierarchie
- ▶ Rückmeldung an die Geschäftsführung der slw Soziale Dienste GmbH
- ▶ Rückmeldung an die interne Beschwerdestelle
- ▶ Rückmeldung an den Betriebsrat
- ▶ Schriftliche Rückmeldung (auch anonym möglich) durch Einwurf in einen Beschwerdepostkasten. Diese stehen in jeder Einrichtung zur Verfügung.
- ▶ Schriftliche Rückmeldung (auch anonym möglich) über das Online-Beschwerdetool. Dieses ist über die Website www.slw.at/beschwerde aufrufbar.



Soziale Dienste der Kapuziner

Eingegangene Rückmeldungen werden an die zutreffende Einrichtungs-/Wohngruppen-/Bereichs- bzw. Gesamtleitung weitergeleitet und von dieser bearbeitet. Im Falle einer Verhinderung tritt die jeweils definierte Vertretung an diese Stelle.

Eine Antwort an den/die Rückmelder_in, sofern namentlich bekannt, erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme.

4.3. Auf Ebene der Organisation

Bewerbungsprozess und Anstellungsverfahren

Alle Personen, die sich für eine Anstellung im slw bewerben, müssen einen Lebenslauf und eine aktuelle Strafregisterbescheinigung übermitteln. Für die Arbeit in Kinder- und Jugendeinrichtungen wird eine spezielle Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge verlangt.

Vor einer Anstellung im slw wird die Thematik »Nähe und Distanz« sowie »Umgang mit Gewalt« mit den Bewerber_innen angesprochen.

Meldepflicht bei Verdacht auf Gewalt und Missbrauch

Es besteht für alle Mitarbeiter_innen des slw eine schriftliche Dienstanweisung zur Meldepflicht bei Wahrnehmungen und Hinweisen von Gewalt bzw. Verdacht auf Gewalt und/oder sexuelle Übergriffe. Diese Dienstanweisung ist in allen Dienstverträgen verankert und wird somit vor dem ersten Dienstbeginn unterzeichnet.

Einschulung von neuen Mitarbeiter_innen

Prävention von Gewalt und Umgang mit Gewalt ist wichtiger Bestandteil der Einschulung neuer Mitarbeiter_innen. Um eine gute Einschulung sicherzustellen, gibt es für die Einschulung neuer Mitarbeiter_innen, ehrenamtlich tätiger Personen und neuer Führungskräfte eigene Checklisten. In diesen Checklisten sind alle für die Einarbeitungsphase wichtigen Inhalte aufgelistet, die entsprechenden Unterlagen angeführt und die für die Einschulungen zuständigen Personen/Funktionen definiert.

Zudem veranstaltet das slw monatlich Einführungstage für neue Mitarbeiter_innen. An diesen Tagen haben die Themenbereiche Grundhaltungen, Gewaltschutz sowie Gewaltintervention und Dokumentation einen hohen Stellenwert.



Soziale Dienste der Kapuziner

Führungskräfteschulungen zu Gewaltschutzkonzepten

Der Führungskräftelehrgang für neue Führungskräfte im slw beinhaltet u.a. Workshops zur Sexual(päd)agogik, zu Suchtthematiken, zu freiheitsbeschränkten Maßnahmen und zu Gewaltprävention.

Zuständigkeiten und Verantwortungen

Für die slw Jugendhilfe, das Elisabethinum und das slw Innsbruck gibt es zumindest eine Person, die die Funktion des der Schutzbeauftragten ausüben. Sie steht den Mitarbeiter_innen zu Fragen der Gewaltprävention beratend zur Verfügung und wird in die Prozesse der Risikoanalysen und Erstellung von Präventionsmaßnahmen eingebunden.

Die Zuständigkeiten im Bereich der Gewaltintervention sind im folgenden Kapitel zur Intervention bei Verdacht auf Gewalt dargestellt.

Lernen aus der Geschichte

Einer der elf Leitsätze des slw lautet: »Wir werden die Lektionen unserer Vorfahren lernen.« Das slw setzte sich mit seiner Geschichte auseinander und unterstützt Studien über die Vergangenheit. Die Ergebnisse der Forschung werden von der Geschäftsführung behandelt – immer mit dem Fokus darauf, was wir für das Heute und Morgen daraus lernen und ableiten können.

In allen Unterstützungsleistungen müssen wir uns bewusst sein, dass durch das Angewiesensein auf Unterstützung unwillkürlich ein Machtgefälle entsteht. Wir wissen aus vielen Berichten der Geschichte, wie oft dieses Machtgefälle Gewalt begünstigt und verschleiert hat. Aus diesem Grund muss sich die Konzeption und Weiterentwicklung unserer Leistungen immer aktiv mit diesem Machtgefälle und dem Umgang damit auseinandersetzen.

Effektiver Schutz von Menschen in einem Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Kinder, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Unterstützungsbedarf) kann ohne die Erfahrungen aus der Arbeit mit Täter_innen nicht geleistet werden, da Opfer zwar wissen, was ihnen widerfahren ist (Inhaltswissen), Täter_innen aber das Wissen über den Beginn, die Planung, die Verführung und Durchführung des Missbrauchs haben (Prozesswissen). Dieses Verhalten von der Fantasie bis hin zur Tat entsteht aus verschiedensten Motiven. Fünf häufige Gründe sind Wut, Macht, Sex, Kontrolle und Angst. Da alle Menschen Erfahrungen mit Wut, Macht, Sex, Kontrolle und Angst haben, sind Selbstreflexion und Austausch darüber unverzichtbare Basis professionellen Handelns. Dazu stehen Teambesprechungen (unter Einbeziehung von Führungskräften und Expert_innen), Supervision, Arbeitspsychologie und Vermittlung von externen Beratungsstellen zur Verfügung.



Soziale Dienste der Kapuziner

Risikoanalyse

Für eine effektive Prävention von Gewalt braucht es eine regelmäßige Analyse jener Faktoren, die aktuell die Entstehung von Gewalt begünstigen.

Für die Risikoanalyse an den jeweiligen Standorten der Leistungserbringung unter Einbeziehung der beteiligten Personen steht im slw eine Arbeitsvorlage zur Verfügung.

Möglichkeit Privaträume von innen abzusperren

In unseren Wohnbereichen sind alle Einzel- bzw. Schlafzimmer von innen absperrrbar. Auch versperrte Räume können von innen immer geöffnet werden.

Transparenz gegenüber gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen

Die Zuständigkeiten für Fragen zu Abläufen in der Organisation, insbesondere auch bei Gewalt werden in jedem Aufnahmeverfahren mit den gesetzlichen Vertreter_innen besprochen.

Ebenso werden Ansprechpersonen für Rückmeldungen in der Organisation (z. B. übergeordnete Führungskräfte) und bei externen Organisationen (z. B. Land Tirol, Gewaltschutzzentren, Behindertenanwaltschaft, Familienberatungsstellen, psychosoziale Dienste, ...) bekanntgegeben.

Öffentlichkeitsarbeit

Das slw ist sich seiner Verantwortung bewusst, auch die Öffentlichkeit zu Gewaltschutz zu sensibilisieren und veröffentlicht immer wieder entsprechende Beiträge (z. B. auf der Website des slw).



5. Intervention bei Verdacht auf Gewalt bzw. Hinweisen oder Wahrnehmung von Gewalt

5.1. Verhaltensregeln und Informationspflichten im Umgang mit Gewalt

Die folgenden Vorgehensweisen sind für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen des slw verpflichtend einzuhalten und haben den Rang einer Dienstanweisung.

Die erste Aufmerksamkeit des slw als Institution muss im Zusammenhang mit Gewalt immer dem Schutz des Klienten_der Klientin gelten.

Intervention in einer akuten Gewaltsituation

In einer akuten Situation, in der Gewalt ausgeübt wird, gelten die Richtlinien für den Umgang mit Notsituationen:

- ▶ Deeskalierendes Vorgehen
- ▶ Herstellen von Sicherheit (z.B. aus der Gefahrenzone bringen)
- ▶ Verständigen der Einsatzkräfte (Polizei, Amtsarzt)
- ▶ Erste Hilfe, bis Einsatzkräfte vor Ort sind

Meldepflicht

Wenn Mitarbeiter_innen eigene Wahrnehmungen von Gewalt machen oder Hinweise auf Gewalt (etwa durch Betroffene oder von Dritten) erhalten, besteht Meldepflicht. Dieser kann Folge geleistet werden durch:

- ▶ Mitteilung an die direkt vorgesetzt Person
- ▶ Mitteilung an eine andere Führungskraft
- ▶ Mitteilung an die interne Beschwerdestelle
Assistenz der Geschäftsführung – Frau Tamara Freiberger
T: 0512 560 012 700, @: t.freiberger@slw.at
- ▶ Mitteilung über das Online-Beschwerdetool,
aufrufbar auf www.slw.at/beschwerde



Soziale Dienste der Kapuziner

Bei Wahrnehmungen von **Gewalt durch minderjährige Klient_innen (Kinder, Jugendliche) untereinander** (z. B. Klient_innen der slw Jugendhilfe) gilt – von dieser Vorgabe abweichend – folgende Vorgehensweise als vereinbart:

Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander muss in der Klient_innen-Dokumentation protokolliert werden. Die aus den Übergriffen folgenden pädagogischen Maßnahmen haben in angemessener Weise zu erfolgen und sind ebenfalls zu dokumentieren.

In gravierenden Fällen von Gewaltanwendung (z. B. Körperverletzung) muss unverzüglich die Gesamtleitung informiert werden und das weitere Vorgehen entspricht den im Folgenden angeführten slw-Richtlinien.

Die interne Beschwerdestelle bzw. der/die direkte Vorgesetzte gehen den Hinweisen unverzüglich entsprechend dem Klärungsprozedere des slw nach (siehe dazu auch die schematische Darstellung am Ende des Dokuments).

Es stehen auch eine Reihe von externen, unabhängigen Ansprechpartner_innen zur Verfügung, die ergänzend zu den internen Ansprechpartner_innen kontaktiert werden können.

Im [slw wiki](#) sind auf der Seite [Richtlinie zur Prävention von Gewalt und zum Umgang mit Gewalt](#) sämtliche wichtige Unterlagen zum Gewaltschutz angeführt bzw. verlinkt. Dort findet sich auch eine Auflistung von Organisationen und Einrichtungen, die Unterstützung bieten können.

Einen guten Überblick über Beratungs- und Hilfseinrichtungen in Tirol gibt die [Website des Landes Tirol](#).

Verschwiegenheitspflicht

Informationen, die Mitarbeiter_innen erhalten, die berufsständischen Verschwiegenheitspflichten unterliegen (z. B. Ärzt_innen, Psycholog_innen, Psychotherapeut_innen, Seelsorger_innen), sind entsprechend den berufsständischen Pflichten zu behandeln. Bei Gefahr einer Wiederholung der Tat sind alle präventiven Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen der Berufspflichten möglich sind.

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 gilt für Angehörige von Gesundheitsberufen ungeachtet der beruflichen Verschwiegenheitspflichten eine Anzeigepflicht, wenn sich in Ausübung des Berufes der begründete Verdacht bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen ergibt (nähere Informationen dazu siehe Anhang).

Zugleich können auch gegenüber der Polizei Verschwiegenheitspflichten relevant sein. Über Rechte und Pflichten im Kontakt mit der Polizei und bei Einvernahmen gibt ein Merkblatt Auskunft, das ebenso im [slw wiki](#) zugänglich ist.



5.2. Abklärung von Vorfällen

Die Klärung eines Vorwurfs erfolgt im ersten Schritt durch die Geschäftsführung und/oder das betriebsinterne Kompetenzteam und/oder dazu von der Geschäftsführung beauftragte Personen/Funktionen. Je nachdem, ob es sich um einen glaubhaften, unsicheren oder unberechtigten Vorwurf handelt, folgen die weiteren Schritte (siehe dazu die schematische Darstellung am Ende des Dokuments).

Das Kompetenzteam besteht aus folgenden Mitgliedern:

- ▶ Mitglied der Geschäftsführung
- ▶ Mitglied des Betriebsrats
- ▶ Gesamtleitung einer nicht betroffenen Einrichtung
- ▶ Stabstelle Qualitätsmanagement & Personalentwicklung
- ▶ allfällige beizuziehende externe Expert_innen

Mitglieder der Geschäftsführung können Mitarbeiter_innen der Päd. Agogischen Geschäftsleitung hinzuziehen, Aufgaben an sie delegieren und sich gegebenenfalls von ihnen vertreten lassen. Ist eine Person des Kompetenzteams von einem Vorwurf betroffen, so ist von der jeweils dienstvorgesetzten Stelle eine Ersatzperson zu nominieren. Für die Funktion »Mitglied des Kompetenzteams zur Vorfallbearbeitung« sind Verantwortungsziele, Aufgaben, Befugnisse, Nahtstellen und Rollenverständnis in einem Funktionsbild beschrieben, das über die slw interne Plattform slw wiki allen Mitarbeiter_innen zugänglich ist.

Das Kompetenzteam erhebt die vorliegende Faktenlage und berät darüber, welche Schritte zu setzen sind, um zeitnah einen möglichst wahrhaftigen Eindruck von der Sachlage zu bekommen. Das Kompetenzteam vereinbart entsprechende Maßnahmen und agiert dabei weisungsfrei.

Am Ende des Prozesses zur Vorfallabklärung formuliert das Kompetenzteam die Einschätzung, zu der es gekommen ist, und Empfehlungen zur Umsetzung an die zuständige Gesamtleitung (bzw. auch an die Geschäftsführung, wenn sie sich auf Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung beziehen). Diese Empfehlungen haben sowohl die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit als auch Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Unterstützung zum Ziel und berücksichtigen entsprechend der vorliegenden Sachlage:

- ▶ rechtliche Maßnahmen
- ▶ organisatorische Maßnahmen
- ▶ Maßnahmen, das Personal bzw. die Personalentwicklung betreffend
- ▶ Maßnahmen, die pädagogische Arbeit mit Klient_innen betreffend



Soziale Dienste der Kapuziner

- Maßnahmen, die Kommunikation, Information und Transparenz betreffend

Die Sitzungen des Kompetenzteams und die entsprechenden Ergebnisse werden dokumentiert.

Auf Ebene der Geschäftsführung wird je nach Vorfall und Stand der vorliegenden Informationen entschieden, ob bereits die erste Abklärung durch ein externes Gremium (z. B. Kinderschutzzentrum bei Gewalt gegenüber Minderjährigen, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf eine Straftat) oder noch weitere Abklärung durch die unmittelbar zuständigen Führungskräfte (z. B. vage Vermutungen, strukturelle Gegebenheiten, Vorfälle, die primär auf pädagogischer Ebene zu bearbeiten sind) erfolgen soll.

5.3. Externe Prozessbegleitung

Im Zuge der ersten Abklärung (Empfehlung des Kompetenzteams bzw. Entscheidung der Geschäftsführung in Abstimmung mit der jeweiligen Gesamtleitung) wird auch entschieden, ob eine externe Prozessbegleitung hinzugezogen oder empfohlen wird.

Für Leistungen für Kinder und Jugendliche ist eine Prozessbegleitung durch ein Kinderschutzzentrum in Erwägung zu ziehen. Dies insbesondere, wenn eine Fortsetzung der Gewalt zu befürchten ist (Cybermobbing, Bandenbildung etc.) und die Aufarbeitung des Erlebten und Bearbeitung dessen spezielle professionelle Expertise benötigt (körperliche und sexuelle Übergriffe). Für Leistungen der Behindertenhilfe ist im Qualitätsstandard 8 unter Kriterien der Erfüllung geregelt, wann jedenfalls eine anerkannte externe Gewaltschutzeinrichtung beizuziehen ist.

5.4. Umsetzung von Maßnahmen

Die jeweilige Gesamtleitung sorgt auf Basis der Empfehlungen des Kompetenzteams für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Diese werden mit der Geschäftsführung abgestimmt.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und gegenüber der Geschäftsführung ist über die Umsetzung der Maßnahmen zu berichten.

5.5. Nachbearbeitung von Gewaltvorfällen, in denen Klient_innen involviert waren

Klient_innen und ihre gesetzlichen Vertretungen erhalten Informationen und



Soziale Dienste der Kapuziner

Unterstützung zur Kontaktaufnahme mit internen und externen Anlaufstellen bei Gewaltvorfällen. Sie werden über eine mögliche Prozessbegleitung durch Gewaltschutz- bzw. Kinderschutzeinrichtungen und Anzeigemöglichkeiten informiert. Klient_innen werden bei der Inanspruchnahme von externen Unterstützungsangeboten bedarfsentsprechend unterstützt.

Gewaltvorfälle brauchen eine sorgfältige Nachbearbeitung – dies sowohl im Sinne einer Aufarbeitung als auch im Sinne der Prävention künftiger Vorfälle.

Wenn es sich um Vorfälle handelt, bei denen Klient_innen Gewalt erfahren und/oder ausgeübt haben, ist nach der Bearbeitung der Akutsituation (Schutz und Deeskalation) und einer etwaigen Abklärung der genauen Sachlage jedenfalls Folgendes zu bearbeiten:

Klare Rückmeldung

- ▶ Wir tolerieren Gewalt nicht.
- ▶ Wir werden alles in unseren Möglichkeiten Stehende dagegen tun.
- ▶ Wir informieren über entsprechende Maßnahmen.

Konstruktive Analyse und Learnings

- ▶ Wie ist es zu so einer Situation gekommen?
- ▶ Was ist in dir vorgegangen?
- ▶ Wie kann verhindert werden, dass du nochmals in so eine Situation kommst?
- ▶ Was trägst du selbst dazu bei?
- ▶ Welche Unterstützung brauchst du dazu?
- ▶ Wie kann Sicherheit für künftige Situationen und alle Beteiligten hergestellt werden?
- ▶ Wer leistet welchen Beitrag dazu?

Diese Fragen werden mit den einzelnen Beteiligten besprochen und sowohl aus der Perspektive der Person, die Gewalt erfahren hat, der Perspektive der gewaltausübenden Person als auch aus der Perspektive der Zeugen von Gewalt betrachtet.

Dazu nutzen wir geeignete Situationen, in denen die Anspannung möglichst gering ist.



Soziale Dienste der Kapuziner

Wiedergutmachung⁶

Wenn es Benachteiligung gibt, Angst entstanden oder ein Schaden eingetreten ist, soll es für alle Beteiligten wieder gut werden.

Eine gelungene Wiedergutmachung ermöglicht das Abschließen von Vorfällen und kann präventiv wirken.

Voraussetzung für Wiedergutmachung ist, dass die Person es tatsächlich wieder gut machen möchte und dafür Verantwortung übernimmt. In diesem Sinne kann Wiedergutmachung nicht angeordnet werden, sondern muss von der Person auch ernst gemeint sein.

Wiedergutmachung ist ein wichtiger Teil der Nachbereitung von Gewaltvorfällen – sowohl für die geschädigte Person als auch für die schädigende.

Wenn eine Wiedergutmachung für die Person (noch) nicht möglich ist (weder nach einiger Zeit noch mit Unterstützung durch andere Personen), kann auch eine stellvertretende Wiedergutmachung durch eine Unterstützungsperson erfolgen, die ausdrückt: »Ich habe dich wahrgenommen. Was vorgefallen ist, ist nicht in Ordnung. Ich habe es nicht verhindern können. Und ich möchte es wieder gut machen, indem ich ...«

Vermittlung von spezieller Unterstützung

Bei Bedarf werden Klient_innen über weitere interne und externe Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt und bei der Kontaktaufnahme mit entsprechenden Organisationen (z.B. Männerberatung Mannsbilder, Frauen gegen VerGEWALTigung) und therapeutischen Angeboten unterstützt.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen⁷

Wenn zur Abwehr einer ernstlichen und erheblichen Selbst- und/oder Fremdgefährdung eine freiheitsbeschränkende Maßnahme – sei es durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Mittel – nach Prüfung aller Optionen als gelindestes Mittel in bestimmten Situationen erfolgen muss, unterliegt dies den Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes. Zur Abklärung, Anordnung und Weitermeldung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen an die Bewohnervertretung sind umgehend die jeweils anordnungsbefugte Person und die Gesamtleitung zu benachrichtigen. Dies gilt auch, wenn eine (noch) nicht angeordnete freiheitsbeschränkende Maßnahme im akuten Notfall als äußerstes Mittel erfolgen musste.

⁶ Wiedergutmachung ist an dieser Stelle nicht im Sinne einer rechtlichen Wiedergutmachung (z.B. materieller Schadensausgleich) gemeint, sondern im Sinne einer pädagogischen Intervention auf Basis einer Neuen Autorität. Wir orientieren uns dabei an den Erkenntnissen und Schulungsinhalten von Haim Omer, Arist von Schlippe, Martin Lemme, Bruno Körner, Martin Fellacher, Angela Eberding bzw. PINA [Praxis und Innovation – Neue Autorität, <https://pina.at>].

⁷ Siehe [slw-WIKI – Organisationshandbuch – FBM FEM – Freiheitsbeschränkende und Freiheitseinschränkende Maßnahmen](#)



Soziale Dienste der Kapuziner

Beendigung der Leistungsvereinbarung

Das slw unterstützt Klient_innen, die aufgrund traumatisierender Vorerfahrungen, einer Behinderung oder einer psychischen Erkrankung Schwierigkeiten haben, in bestimmten Situationen ihr Verhalten zu steuern.

Um diese Klient_innen bestmöglich zu unterstützen und für sie und ihr Umfeld Sicherheit zu gewähren, erfolgt Vernetzung und Beratung, ärztliche Abklärung, pädagogische Analyse, Erstellung von Handlungsplänen etc. Dabei werden die Grundsätze der gewaltfreien Kommunikation, der Neuen Autorität und jene aus dem professionellen Deeskalationsmanagement berücksichtigt. Gegebenenfalls werden Schulungen für Mitarbeiter_innen und Supervision zur Stärkung der Unterstützungspersonen organisiert.

Wenn trotz aller getroffenen Maßnahmen und bestem Bemühen das Gewaltpotential nicht eingeschränkt und Gefährdung nicht abgewandt werden kann, zieht das slw die Beendigung der Leistungsvereinbarung in Betracht.

5.6. Dienstrechtliche Konsequenzen bei Gewaltvorfällen, in denen Mitarbeiter_innen involviert waren

Unabhängig von der strafrechtlichen Unschuldsvermutung können bei gravierenden Verdachtsfällen dienstrechtliche Maßnahmen erfolgen. Diese dienen an erster Stelle dem Schutz von etwaig betroffenen Klient_innen und Mitarbeiter_innen.

Diese Maßnahmen umfassen:

- ▶ (vorläufige) Versetzung
- ▶ Dienstfreistellung
- ▶ Anweisung, ausschließlich zu zweit Dienst zu machen
- ▶ außerordentliches Mitarbeiter_innen-Gespräch mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zu fachgerechtem Handeln
- ▶ ...

Der Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen erfolgt durch das Kompetenzteam. Die Letztentscheidung über die zu treffenden Maßnahmen trifft die Geschäftsführung.

Bei akutem begründetem Verdacht einer erheblichen und ernsthaften Gefährdung können alle Führungskräfte bzw. deren Stellvertretungen eine kurzfristige Dienst-



freistellung mit Wirkung bis zur Erreichbarkeit der Geschäftsführung aussprechen (z. B. Wochenende, Nacht).

Wurden vorsätzlich Gewalthandlungen gegenüber Klient_innen und Mitarbeiter_innen ausgeübt, erfolgt eine fristlose Entlassung durch die Geschäftsführung. Auch der begründete Verdacht auf grob fahrlässiges Handeln kann zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen.

5.7. Strafanzeige und Meldung an Behörden

Bei einem begründeten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen volljährige Klient_innen einer Leistung nach dem Tiroler Teilhabegesetz ist folgende Vorgehensweise verbindlich einzuhalten:

- ▶ Betroffene Klient_innen sind in den gesamten Prozess zur Aufarbeitung des Vorfalls einzubeziehen. Sie sind über Anzeigemöglichkeiten und externen Stellen zu informieren, an die sie sich für Unterstützung wenden können.
- ▶ Sofern für betroffene Klient_innen eine Erwachsenenvertretung bestellt oder eine Vorsorgevollmacht wirksam ist, ist die Erwachsenenvertretung oder die vorsorgebevollmächtigte Person über den Verdacht und die weitere Vorgehensweise zu informieren und über Anzeigemöglichkeiten und externe Stellen aufzuklären, an die sich Klient_innen für Unterstützung wenden können. Die Information und Beiziehung von Erwachsenenvertretung und Vorsorgebevollmächtigten hat zu unterbleiben, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der Klient_innen gefährdet werden.
- ▶ Wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung gegen Klient_innen
 - ▶ der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
 - ▶ nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind,

ist in Abstimmung mit den betroffenen Klient_innen eine anerkannte externe Gewaltschutzeinrichtung zur Aufarbeitung des Vorfalls beizuziehen und zeitnahe eine Meldung an das Land Tirol unter behindertenhilfe@tirol.gv.at zu erstatten (so laut Gewaltschutzgesetz 2019). In der Meldung an das Land Tirol sind der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung und die weitere Vorgehensweise zur Aufarbeitung des Vorfalls unter Mitteilung der beizuziehenden Personen und Stellen anzuführen. Die Beiziehung einer externen Gewaltschutzeinrichtung und/oder die Meldung an das Land Tirol können insbesondere dann unterbleiben, wenn dies



Soziale Dienste der Kapuziner

- ▶ dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Klient_innen widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
 - ▶ im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für die betroffenen Klient_innen oder eine andere Person besteht.
- ▶ In Abstimmung mit den betroffenen Klient_innen ist zu prüfen, ob eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Polizei erfolgt und welche weiteren Schritte zur Aufarbeitung des Vorfalls unternommen werden. Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Polizei kann insbesondere dann unterbleiben, wenn dies
- ▶ dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Klient_innen widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
 - ▶ im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für die betroffenen Klient_innen oder eine andere Person besteht.
- ▶ Mitarbeiter_innen des slw, die keine Führungsfunktion innehaben, sind von der Pflicht einer Anzeige (gemäß Gewaltschutzgesetz 2019) entbunden, wenn sie ihrer Pflicht der internen Vorfallmeldung nachgekommen sind. Damit ist der_die Dienstgeber_in von der Anzeigepflicht betroffen.

Gefährdung des Kindes- und Jugendwohl

- ▶ Sind Kinder oder Jugendliche von einem begründeten Verdacht betroffen,
 - ▶ dass sie misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist,
 - ▶ und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden,

ist nach den Bestimmungen des B-KJHG 2013 und des TKJHG vorzugehen und entsprechend § 37 B-KJHG von Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen und von privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine schriftliche »Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung« schriftlich an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.



Soziale Dienste der Kapuziner

- ▶ Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten über alle wichtigen Ereignisse zu informieren. Im Einzelfall kann eine Information der Erziehungsberechtigten unterbleiben, wenn sich ein Verdacht gegen sie richtete und dies mit dem Amt für Kinder und Jugendhilfe so vereinbart wurde.
- ▶ Für Einrichtungen der Elementarbildung gilt die Meldepflicht gegenüber der Landesabteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen.
Für die Schulen des slw Schulvereins gilt die Meldepflicht gegenüber der Bildungsdirektion und der Ombudsstelle der Diözese.
Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Sozialarbeit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfe.
Für Einrichtungen der Behindertenhilfe gelten die oben angeführten Regelung für den begründeten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen volljährige Klient_innen Pkt. 3 sinngemäß auch für minderjährige Klient_innen.

Weiter strafrechtlich relevante Tatbestände

Für alle weiteren strafrechtlich relevanten Tatbestände gilt:

Die zuständige Gesamtleitung oder die Geschäftsführung informiert unabhängig von der strafrechtlichen Unschuldsvermutung die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- ▶ die Beschuldigung betrifft eine strafrechtlich relevante Handlung
- ▶ zumindest eine Person (Klient_in, Mitarbeiter_in oder andere Person) ist bereit, für die Aussage mit ihrem Namen einzustehen

Dabei gelten folgende Ausnahmen, bei denen von einer Anzeige abgesehen werden kann:

- ▶ die geschädigte Person besteht darauf, dass ihr Vorwurf nicht weiterverfolgt wird; dann kann im Sinne des Opferschutzes diesem Wunsch entsprochen werden, wobei die Abwägung im Einzelfall durch die Geschäftsführung erfolgt
- ▶ es wird eine minderjährige Person der Handlung beschuldigt; dann erfolgt Absprache unter Einbeziehung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Abwägung des Kindeswohls, die Geschäftsführung behält sich das Recht einer Anzeige vor
- ▶ es wird eine nicht einsichts-, entscheidungs- und handlungsfähige Person beschuldigt; dann erfolgt interne Abstimmung des weiteren Vorgehens unter Einbeziehung der Gesamtleitung und Geschäftsführung

Im slw unterliegen Hinweise zu Gefährdungen dieser Art der oben angeführten Meldepflicht. Es wird sich jedenfalls die Gesamtleitung und Geschäftsführung damit befassen.



Soziale Dienste der Kapuziner

Hinweise zu länger zurückliegenden Ereignissen

Die Meldung an die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde erfolgt auch dann, wenn die Tat möglicherweise bereits verjährt oder der_die Beschuldigte bereits verstorben ist⁸, sobald ein ehemaliges Opfer bereit ist, für den Vorfall vor der Justiz einzustehen bzw. ungeachtet dessen, wenn es sich um einen anzeigepflichtigen Sachverhalt handelt. Zu prüfen, ob eine Tat verjährt ist, ist Sache der Staatsanwaltschaft.

Allen Berichten zu Gewalt wird im slw Aufmerksamkeit geschenkt, auch wenn das Berichtete schon länger zurückliegt und die beteiligten Personen nicht mehr Klient_innen oder Mitarbeiter_innen des slw sind.

Grundsätzlich gilt für diese Gespräche:

- ▶ Erzählen lassen und aufmerksames Hinhören, Wertschätzung der Mitteilung und Ernstnehmen der Person
- ▶ Wenn eine Handlung erfolgte, die möglicherweise strafbar ist, wird unabhängig von Verjährungszeiten empfohlen, eine Meldung bei der Staatsanwaltschaft zu machen und sich an die Unabhängige Opferschutzkommission bzw. die Ombudsstelle der Diözese zu wenden. Wenn die Person aussagebereit ist, erfolgt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch das slw.
- ▶ Eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei erfolgt jedenfalls, wenn der bekanntgewordene Tatverdacht laut Gewaltschutzgesetz 2019 anzeigepflichtig ist (s. Anhang).

Unschuldsvermutung und Datenschutz

Grundsätzlich gilt in allen Fällen bis zu einer rechtsgültigen Verurteilung die Unschuldsvermutung. Eine Weitergabe von persönlichen Daten und Informationen zu Vorfällen, die über die gesetzlichen Meldepflichten hinausgehen, ist nur nach vorheriger Zustimmung des_der Betroffenen zulässig.

5.8. Kommunikation mit Medien

Die Kommunikation mit Medien im Falle von Gewaltvorwürfen erfolgt nach den [Richtlinien für Krisenkommunikation im slw](#).

⁸ Wird eine Verjährung oder Nicht-Verfolgbarkeit von der Staatsanwaltschaft festgestellt, so unterliegen alle Informationen der Amtsverschwiegenheit.



6. Weitere wichtige Informationen

In der internen Informationsplattform slw wiki findest du auf folgender Seite weitere wichtige Richtlinien, Informationen und Handlungsleitfäden:

Ebenso findest du im slw wiki auf folgender Seite eine Liste mit Links zu Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Thema Gewalt auf unterschiedliche Weise beschäftigen und Unterstützung bieten können: [slw WIKI – Organisationshandbuch – Richtlinie zur Prävention und dem Umgang mit Gewalt](#)



7. Anhang

Information Gewaltschutzgesetz 2019

Unter anderem wird darin auch die Anzeigepflicht für Gewalt- und Sexualdelikte neu geregelt, um nicht nur künftige Straftaten zu vermeiden, sondern auch jene, die bereits stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben aufzuklären und zu verfolgen. Anders als bei der Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 37 B-KJHG trifft diese Pflicht nicht die Einrichtung (den Träger), sondern bestimmte Berufsgruppen:

- ▶ Ärzt_innen, Psycholog_innen, Psychotherapeut_innen, Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, medizin. Assistenzberufe, medizin.-techn. Dienst (z.B. Physio- und Ergotherapeut_innen, Logopäd_innen), Musiktherapeut_innen, Masseur_innen, Hebammen, Sanitäter_innen

Für diese Berufsgruppen durchbricht die **Anzeigepflicht für Gewalt- und Sexualdelikte** die berufsrechtlichen Geheimhaltungspflichten, wenn sich in Ausübung des Berufes der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

- ▶ der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde
- ▶ Kinder oder Jugendliche oder Volljährige, welche nicht handlungs- oder entscheidungsfähige sind oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos sind, gequält, vernachlässigt oder sexuelle missbraucht werden oder worden sind

Ist einer dieser Tatbestände erfüllt, ist die Anzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Im Unterschied zu § 2 und § 286 StGB bezieht sich diese Anzeigepflicht auch auf bereits vergangene Straftaten.

Ausnahmen, bei denen keine Anzeige zu erstatten ist:

- ▶ Die Anzeige widerspricht dem ausdrücklichen Will der volljährigen handlungs- und entscheidungsfähigen Klient_in und es besteht keine unmittelbare Gefahr für sie oder andere Personen und die klinisch-forensischen Spuren sind ärztlich gesichert.
- ▶ Die Anzeige würde die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, und es besteht keine unmittelbare Gefahr für diese oder einer andere Person.



Soziale Dienste der Kapuziner

- ▶ Der_die betreffende Mitarbeiter_in hat eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet und es ist durch diesen eine Anzeige erfolgt.
- ▶ Bei Minderjährigen, die misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, richtet sich der Verdacht gegen einen Angehörigen und das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen erfordert ein Unterbleiben der Anzeige und es erfolgt eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe und gegebenenfalls die Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung.

Zur Beurteilung, ob einer oder mehrere dieser Ausnahmetatbestände vorliegt, wird empfohlen, eine diesbezügliche Interessensabwägung im Team (zumindest zwei Fachkräfte) vorzunehmen und die Entscheidungsgrundlagen samt Entscheidung zu dokumentieren. Weiters wird empfohlen, im Sinne des dritten Ausnahmepunktes, die Anzeige über den Dienstgeber zu erstatten.

(Siehe § 7 GuKG, § 37 MTDG, § 13 MABG, § 3a MMHmG, § 5a SanG, § 54 ÄrzteG, § 21a ZÄG, § 32 MuthG, § 37 PlG und § 45 PThG)

Handelt es sich um Personen, die gegenwärtig noch minderjährig sind, hat nach § 37 B-KJHG eine Gefährdungsmeldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erfolgen.



Interventionen bei Gewalt im slw

